



Wasserrecht

AwSV

Neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Einführung

Am 23. Mai 2014 hat der Bundestag den mittlerweile seit Monaten vorliegenden Entwurf über die Verordnung zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beschlossen. Waren die beinhalteten Punkte und Themen bislang in den einzelnen landesspezifischen Verordnungen festgelegt, sollen nun mit der bundesweit geltenden Verordnung vom jeweiligen Bundesland unabhängige, einheitliche Sicherheitsstandards für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingeführt werden. Damit werden die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen aufgehoben und ein einheitlicher länderübergreifender Standard geschaffen.

Die AwSV soll die Vorgaben des übergeordneten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) weiter konkretisieren, wobei die Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigungen oberste Priorität besitzt.

Wesentliche Änderungen

Ausnahmeregelungen: gänzlich vom Anwendungsbereich der AwSV ausgenommen sind oberirdische Anlagen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen von maximal 220 Litern oder einer Masse von maximal 200 kg.

Nach einem neuen Schema erfolgt nun die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe in insgesamt 4 verschiedene Wassergefährdungsklassen (WGK):

- nicht wassergefährdend (WGK 0)
- schwach wassergefährdend (WGK 1)
- deutlich wassergefährdend (WGK 2)
- stark wassergefährdend (WGK 3).

Gänzlich neu eingeführt wurde die Kategorie „allgemein wassergefährdend“ (ohne WGK) für Stoffe und Gemische, bei denen eine Einstufung nicht eindeutig ist, z.B. Jauche, Gülle, Silagesickersäfte u.a.

Der Anlagenbetreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat zukünftig eine umfangreiche Anlagen-dokumentation zu führen - sowohl bei nicht prüfpflichtigen als auch bei prüfpflichtigen Anlagen. Treten Mängeln bei denselben auf, sind geringfügige Mängel innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten zu beseitigen.

Die bisherigen Regelungen aus dem Landesrecht (ehemalige VAWs) zu Anlagen „einfacher oder herkömmlicher Art“ werden ersatzlos gestrichen.

Weitere Detailregelungen

- Wiederaufnahme von „JGS-Anlagen“ (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) in den Anwendungsbereich der AwSV
- Einstufung fester Gemische (damit auch die meisten Sekundärrohstoffe) als nicht wassergefährdend, wenn aufgrund ihrer Herkunft oder Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten ist
- Präzisierung der Definition von „Biogasanlagen“ (nicht alle Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten / -resten sind auch Bestandteil einer Biogasanlage)
- Einführung einer Definition für „Erdbecken“
- Verbot der Lagerung von Gärresten in Erdbecken
- Präzisierung der Definition „Umschlagen“ beim Laden und Löschen von Schiffen (dies soll sich nur auf „unverpackte“ wassergefährdende Stoffe beziehen)

- Präzisierung, dass Stoffe, die in Behältern oder Verpackungen eingeschlagen sind, während der Beförderung keiner Einstufung bedürfen
- statt „flüssigkeitsundurchlässig“ sollen Anlagen nun „dicht“ sein, da wassergefährdende Stoffe auch gasförmig sein können
- Präzisierung des Begriffes „Flüssigkeitsundurchlässigkeit“ bei Rückhalteeinrichtungen
- Verbot der Lagerung gasförmiger wassergefährdender Stoffe in einwandigen unterirdischen Behältern, wenn die Stoffe bei einem möglichen Austritt aufgrund ihrer Beschaffenheit das Grundwasser gefährden können
- Biogasanlagen müssen eine Mindestlagerkapazität von 9 Monaten für Gärreste aufweisen
- Klarstellung, dass bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe die Befestigung nicht zwingend in Beton oder Asphaltbauweise hergestellt, sondern lediglich die Niederschlagsundurchlässigkeit sicher gestellt werden muss
- bundesweit geltende, allgemein verbindliche Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs
- keine Rückhalteanforderungen an Massekabelanlagen
- Anforderungen für Anlagen in Schutzgebieten gelten zukünftig auch für Fass- /Gebindelager, für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergef. Stoffen sowie für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.